

RS Vwgh 1986/12/10 86/01/0237

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.1986

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §63 Abs1;

AVG §70 Abs3;

PaßG 1969 §28;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §42 Abs1;

Rechtssatz

Gegen den verfahrensrechtlichen Bescheid, mit dem die Behörde 1. Instanz einen Antrag auf Wiederaufnahme des mit der Ungültigerklärung des Sichtvermerkes des Fremden beendeten Verfahrens abweist, steht kein ordentliches Rechtsmittel offen, weil im zu Grunde liegenden Verfahren gemäß § 28 Passgesetz gegen die Versagung oder Ungültigerklärung eines Sichtvermerkes eine Berufung nicht zulässig ist. Der sohin in der an Stelle einer Zurückweisung erfolgten Abweisung der Berufung des Fremden gelegene Mangel kann aber deshalb nicht zu einer Aufhebung des angefochtenen Bescheides in diesem Punkt führen, weil beim gegebenen Sachverhalt durch diese fehlerhafte Entscheidung der belangten Behörde in subjektive Rechte des Fremden nicht eingegriffen werden konnte (Hinweis E VS 18.6.1968, 0201/66 und E 29.6.1979, 2571/77, VwSlg 9896 A/1979).

Schlagworte

Instanzenzug Zuständigkeit Besondere Rechtsgebiete Verfahrensrechtliche Bescheide Zurückweisung Kostenbescheide
Ordnungs- und Mutwillensstrafen Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive
Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986010237.X01

Im RIS seit

14.04.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at